

Entwurf 7.06.10

V E R T R A G

Zwischen der Stadt Münster
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden VZ genannt) betreibt in der Stadt Münster (im Folgenden Stadt genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucher (im Folgenden VB genannt).

§ 2

Aufgaben

Die VB hält für die Verbraucherinnen und Verbraucher ein Beratungs- und Dienstleistungsangebot im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ bereit. Die zurzeit gültige Satzung der VZ liegt bei.

Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle den Verbraucher bzw. die Verbraucherin und seinen bzw. ihren Haushalt betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

Dazu gehören u. a.:

- Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsberatungsgesetzes,
- Beratung, präventive Information sowie Aufklärungsaktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,
- Bereitstellung des Verbraucherinformationssystems „Infothek“,
- Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften,
- lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen.

Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.

Die Beratung und Selbstinformation sind auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Regelung für die Ratsuchenden zum Teil entgeltpflichtig. Entgelte werden zurzeit für die Rechtsberatung und außergerichtliche Rechtsvertretung (Aufwendungsersatz) sowie für die Nutzung der „Infothek“ verlangt.

Neben der in diesem Vertrag geregelten Verbraucherberatung bietet die VB weitere Spezialberatungen an. Für die vom Land NRW und der Stadt Münster geförderte Energieberatung besteht ein separater Vertrag. Die von den ratsuchenden Verbraucherinnen und Verbrauchern finanzierten Spezialberatungen (z.B. Versicherungsberatung, Ernährungstraining, Mietrechtsberatung) sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Betrieb

Die VB ist mindestens an 4 Werktagen je Woche geöffnet, zurzeit im Regelfall mindestens 27 Stunden.

Eine Schließung der VB an Öffnungstagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei Abwesenheit wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit usw. werden die Beratungskräfte durch Aushilfen vertreten.

§ 4

Kooperation mit der Stadt

Stadt und VB pflegen eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger. Die VB informiert Rat und Verwaltung regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung, insbesondere in ihrem Jahresbericht. Sie stellt ihre Arbeit bei Bedarf in Ausschüssen vor.

Die Stadt kann der VB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Soweit die Stadt und die VZ beabsichtigen, über die Aufgaben nach § 2 hinaus besondere Kooperationsprojekte durchzuführen, die zusätzliche von der Förderung im Rahmen dieses Vertrages nicht berücksichtigte Kosten verursachen, wird sich die VZ im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, dass die Projekte ohne Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel realisiert werden.

Die Kooperation zwischen VB und Stadt ist mit Einrichtung eines Beirates auf der Basis einer entsprechenden Vereinbarung vom 06.03.1991 gewährleistet.

§ 5

Personalwesen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind folgende Personalstellen notwendig:

- eine Leitungsstelle der VB (Entgeltgruppe 11 TV-L) (FH-Diplom-Ökotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang);
- zwei Beratungskraftstellen (Entgeltgruppe 9 TV-L), (FH-Diplom-Ökotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang);
- eine Bürokraftstelle (halbe Stelle), (Entgeltgruppe 5 TV-L)
- ein Rechtsanwalt (Honorarkraft), zurzeit 1,5 Stunden / Woche;
- nach Bedarf Aushilfen.

Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.

Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AgV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) – sowie für Mitarbeiter/innen, die bereits vor dem 01.11.2006 im Dienstverhältnis mit der VZ NRW gestanden haben, ergänzend der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) – in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Eingruppierung von Mitarbeiter(n)/innen, die nach dem 01.11.2006 erfolgt, steht unter dem Vorbehalt des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung. Anpassungen der Eingruppierung auf Grund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft.

§ 6

Fachliche Unterstützung

Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB

- durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
- durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z.B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
- durch ständig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen, durch Organisations- und Planungshilfen.

§ 7

Räumlichkeiten

Die VB stellt ihre Beratungs- und Informationsangebote in den Räumlichkeiten im Erdgeschoss sowie im Kellergeschoss des Gebäudes Spiekerhof 27 in 48143 Münster bereit.

§ 8

Finanzierung

Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die Stadt beteiligt sich zu 50 % an den laufenden Personal-, Gemein- und Sachkosten der VB. Die restlichen 50 % werden aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert. Der städtische Zuschuss beträgt in den Jahren 2011 bis 2015 jährlich 161.714 Euro.

Der jährliche Zuschuss wird in vier Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. (ohne weitere Aufforderung durch die VZ) gezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt 25 % des jährlichen Zuschusses.

Bei der Berechnung des städtischen Anteils sind die Aufwendungen einschließlich etwaiger Sachleistungen zugrunde gelegt, die beide Seiten zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung für erforderlich halten (vgl. §§ 5, 7). Kosten, die nicht in jedem Jahr anfallen, sind anteilig pro Jahr berücksichtigt. Stadt und VZ sind sich einig, dass der städtische Zuschuss gesetzliche, tarifvertragliche und individuelle Änderungen bei der Vergütung der Mitarbeiter/innen der VB sowie Sachkostenveränderungen abschließend berücksichtigt.

Die in der VB erzielbaren Entgelte werden (nach Abzug der darauf entfallenden Kosten) der Stadt zur Hälfte auf ihren Zuschuss angerechnet. Dies ist in obigem Festbetrag bereits berücksichtigt.

An die VZ fließende Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit der Spender nichts anderes bestimmt, auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die VZ legt der Stadt einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor.

Die Stadt ist berechtigt, entsprechend § 103, Abs. 2 GO NW, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

§ 10

Dauer und Kündigung

Der Vertrag erhält ab dem 01.01.2011 seine Gültigkeit und wird zunächst auf eine Dauer von 5 Jahren bis zum 31.12.2015 abgeschlossen.

Beiden Vertragsparteien steht auch während der Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn Landesmittel nicht oder nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn wegen der Haushaltslage der Stadt durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen eine Erfüllung des Vertrages nicht ermöglicht wird.

Die außerordentliche Kündigung kann in diesen beiden Fällen zum Ende eines Jahres schriftlich mit einer Frist von einem Jahr erfolgen.

§ 11

Abschlussbestimmungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abrede über die Schriftform.

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden und dafür diejenige Regelung gelten, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Beide Vertragspartner erklären ihre Bereitschaft dem Grunde nach, das Vertragsverhältnis mit Wirkung ab 01.01.2016 zu erneuern. Die Vertragspartner werden zu Beginn des Jahres 2015 Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen mit dem Ziel, bis zum 30.06.2015 über einen Folgevertrag zu entscheiden.

Münster, den

Düsseldorf, den

Stadt Münster

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

.....
M. Lewe
Oberbürgermeister

.....
K. Müller
Vorstand

.....
T. Paal
Beigeordneter

.....
i. V. M. Arkenstette
Mitglied der Geschäftsleitung